

# Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— No. 24. —

---

Breslau, den 9ten October 1811.

---

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 21. enthält:

- (Nro. 52.) Edict, die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14ten September 1811.
- (Nro. 53.) Edict zur Beförderung der Land-Cultur. Vom 14ten September 1811.
- (Nro. 54.) Edict wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehs, der Butter und unveredelten Wolle. Vom 14ten September 1811.

## Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 184. Betreffend die Reform der Land-Consumtions-Steuer.  
Breslau, den 26ten September 1811.

In dem emanirten Steuer-Edict, d. d. Berlin den 7ten September c., sind folgende Bestimmungen enthalten, welche sämmtlichen Land-Räthen, Steuer-Räthen, Ober- und Stadt-Inspectoren, wie auch den städtischen und ländlichen Bezirks-Consumtions-Steuer-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements zur Nachricht und genauesten Befolgung hiemit bekannt gemacht werden.

1) Die Mahl-Accise des platten Landes ist mit dem 1sten October c. aufgehoben, und an deren Stelle tritt eine Kopfsteuer ohne Classification von jedem männlichen und weiblichen Bewohner des platten Landes über zurückgelegten zwölften Jahr mit zwölf Bgr. ohne eine Exemption für irgend einen Stand.

2) Die Bier-Steuer des platten Landes ist auf 6 Ggr. pro Berliner Scheffel, oder auf 10 sgr. 4 d'. pro Breslauer Scheffel Weizen-Malz, und auf 4 Ggr. pro Berliner Scheffel, oder 6 sgr. 10 d'. pro Breslauer Scheffel Gersten-Malz, ermäßigt.

3) Die Brandtwein-Steuer ist auf drey gute Pfennige pro Berliner Quart oder  $2\frac{1}{4}$  Denar pro Breslauer Quart Brandtwein, zu 35 pCent Alcohol herabgesetzt, deren Erhebung durch den Blasen-Zins geschieht, bei dessen Berechnung auf 24 Stunden ein viermaliges Luttern und einmaliges Wienen angenommen wird.

Dieser Blasenzins kann unter gewissen Umständen fixirt werden, worüber jedoch noch nähere Bestimmungen zu erwarten sind.

4) Bei der Schlacht-Steuer fällt der Unterschied zwischen Schlachtungen zum Verkauf und zur Consumtion weg, und dem Gewichts-Satz wird durchgehends der Stück-Satz, welcher nach den verschiedenen Vieh-Arten ermäßigt worden, substituirt.

5) Die Mühlen Fabricate des platten Landes, nämlich: Mehl, Graupe, Grüge, Gries, Futterschroot, gestampfter Hirse, Puder und Stärke, ingleichen das auf dem platten Lande fabricirte Bier und der Brandtwein, und endlich das Fleisch von dort geschlachtetem Vieh, sind beim Eingange in die Städte einer, den Unterschied in der Befahrung der Städte und des platten Landes möglichst ausgleichenden, Accise und Ergänzungs-Abgabe unterworfen.

6) In den Städten verbleibet es bei der dormaligen Accise Verfassung nach einem zu vereinfachenden Tariff, welcher nächstens erfolgen wird.

Kleine Acker-Städte ohne Gewerb-Betrieb sollen, jedoch ohne Entfugung der städtischen Gerechtsame, lediglich in Beziehung auf das Steuer-Wesen, als zum platten Lande gehörig, erklärt werden, und auf diesen Fall wird von dem Grund-Eigenthum derselben eine der Contribution analoge Grundsteuer entrichtet, worüber die nähern Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Die nach dem Edicte vom 28ten Oktober v. J. aufgehobene Fix Accise der Vorstädter, ist mit mehreren andern der aufgehobenen, sonst mit der Accise-Verfassung verbunden gewesenem Steuern, den städtischen Communen als ein einstweiliges Adjutum zu den Servis-Bedürfnissen überwiesen, worüber das nähere erfolgen wird.

In Folge des über diese Reform eingegangenen Rescripts Eines hohen Departements der Staats-Einkünfte vom 12ten huj., werden sämtlichen Bezirks-Aemtern folgende Anleitungen zur ersten Einrichtung hiermit ertheilt.

In Rücksicht der Mahlsteuer, so wird wegen der in deren Stelle tretenden Kopfsteuer, das Nöthige besonders verfügt werden. Da



Damit aber nach aufgehörender Erhebung der Mahl-Steuer auf indirectem Wege gehörig dargethan werden kann, daß mit den als baar Geld zur Berechnung gegebenen Zetteln kein Mißbrauch und Unterschleif betrieben worden, so wird deshalbnachstehendes vorgeschrieben.

Am letzten Tage des laufenden Monats und bei dem Amte, wo diese Verfügung zu spät eingeht, unmittelbar nach Empfang derselben, bescheidet ein jedes Land-Consumtions-Steuer-Amt die Dorfs-Einnehmer seines Bezirks zu sich, und läßt selbige sowohl ihre Register als ihre Zettel-Bestände mit sich bringen. Die Zettel Sorten No. 0. 1. 2. 3. 4. 5. 6. muß ein jeder Dorfs-Einnehmer bis auf den vorhandenen abzuliefernden Bestand berechnen, dieser wird ihm dagegen abgenommen, und von dem Amte in seinem Zettel-Register in Einnahme nachgewiesen.

Wenn dieß Geschäft mit sämmtlichen Dorfs-Einnehmern beendigt ist, so schiekt das Amt sämmtliche schon vorhanden gewesene, und von den Dorfs-Einnehmern erhaltene Zettel dieser Nummern, mittelst Specification derselben, an die ihm vorgesezte Abgaben-Deputation ein, worauf dasselbe eine Herausgabungs-Ordre über die abgelieferten Zettel erhalten wird, und wornächst alsdann die Amts-Rechnung ohne Bestand abschließen muß.

Die herabgesezte Bier-Steuer wird ganz, wie bisher geschehen, von den Land-Consumtions-Steuer-Aemtern und den Dorfs-Einnehmern erhoben und berechnet. Erstere ertheilen darüber Gratis-Zettel, Letztere aber die Zettel-Sorten No. 7. 8. 9. 10 u. 11. in bisheriger Art. Bis dahin, daß anpassende Zettel gedruckt werden, müssen die jetzt vorhandenen nach den neuern Steuer-Sätzen declarirt werden.

Es gelten daher vom 1sten Oktober c., oder aber vom Empfang dieser Ver-ordnung ab:

die Zettel No. 7. auf 1 Schfl. Weizen-Malz lautend	statt 1 rthl. — = 11 dl. nur	— 10 sgr. 4 b'.
" " 8 = 4 " " "	4 = 3 sgr. 9 = = 1 rthl. 11 = 4 =	
" " 9 = $\frac{1}{4}$ = Gersten-Malz	— = 5 = 2 = = — 1 = 8 $\frac{1}{2}$ =	
" " 10 = 1 " " "	— = 20 = 7 = = — 6 = 10 =	
" " 11 = 4 " " "	2 = 22 = 6 = = — 27 = 4 =	

Wenn sich die Dorf Einnehmer mit ihren Registern und Zettel-Beständen bei dem Amte eingefunden haben, so werden ihnen letztere abgenommen, von dem Amte vereinnahmt, und es wird ihnen ein neuer Bestand dieser Zettel, welche von dem Bezirks-Amte nach obigen Sätzen deutlich abzuändern sind, zu den herabgesezten Preisen zur Berechnung überliefert, und welche hiernächst in ihre Zettelregister auf

einer neuen Seite, auf der die Rubriken zu den Malz-Zetteln rectificirt worden, einzutragen sind.

Ist die Vereinnahmung von sämmtlichen Dorfs-Recepturen erfolgt, so ver-  
ausgab das Amt seine gesammten Bestände und vereinnahmt solche auf einer beson-  
dern Seite, in der die Geld-Rubriken zu den Malz-Quittungen gleichfalls abge-  
ändert werden, wiederum zu den ermäßigten Sätzen.

Die Brandtweins-Steuer soll zwar in Zukunft durch einen Blasenzins erho-  
ben werden. Bevor jedoch dazu die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden  
können, muß die Schrootsteuer vorerst noch statt finden.

Diese beträgt daher künftiz:

für einen Breslauer Schffel Weizen	=	=	=	rthl. 7 sgr. 9 d.
" " Roggen	=	=	=	6 " " "
" " Gerste und Buchweizen	=	=	=	5 " 2 "
" " Hafer	=	=	=	3 " 10 "

Die Versteuerung geschieht vor der Hand bei den Bezirks-Rendanten gegen  
Ertheilung von Consumtions-Steuer Quittungen, bis eine anderweite Vertheilung  
der Dorfs-Recepturen erfolgt sein wird; doch kann auch qualifizirten Dorfs-Ein-  
nehmern die Ertheilung zahlbarer Zettel schon jetzt verstattet werden.

Zu dem Ende werden die Zettel-Sorten No. 12. 13. 14. 15. 16 und 17.  
verbraucht, und gelten demnach diejenigen

sub No. 12 auf 1 Schfl. Weizen	statt	5 sgr. 2 d.	jetzt	rthl. 7 sgr. 9 d.
" " 13	= 4	"	= 20	= 7 = 1 = 1 = 0
" " 14	= 1	Roggen	= 4	= " = " = 6 = " =
" " 15	= 4	"	= 16	= " = " = 24 = " =
" " 16	= 1	Gerste	= 3	= 5 = " = 5 = 2 =
" " 17	= 4	"	= 13	= 9 = " = 20 = 8 =

Da auf Haferschroot keine Zettel existiren, so muß, Falls dergleichen zur Ver-  
steuerung vorkommt, dieser während der Dauer der Schroot-Steuer beim Bezirks-  
Amte selbst geschehen.

Eben so wird die Brandtwein-Fabrikation aus Früchten und Wurzel-Ge-  
wächsen in eben der Art als bisher controllirt, und die Steuer davon so lange mit  
 $\frac{1}{4}$  der bisherigen Sätze, mithin von einem Schffel Kartoffeln 2 sgr. 5 d.

und von den Kunkelrüben " " " " 2 sgr. erhoben,  
bis der neue Blasenzins-Tariff erscheint.



Die Consumtions-Steuer-Ämter verausgaben daher ihre sämmtliche Zettel-Sorten der Art im Zettelregister, und übertrugen solche in Einnahme auf einer neuen Seite nach den vorstehend vorgeschriebenen Sätzen.

In Fällen, daß eine neu errichtete Brennercy des platten Landes schon nach dem Blasen-Zins steuert, und mithin die Dorfs-Recepturen schon mit Steuer-Quittungen zu Brandtweinschroot versehen sind, wird Behufs der Ausgleichung eben so verfahren, wie bei den Bier-Quittungen vorgeschrieben worden ist.

Theilt eine Dorfs-Receptur Schroot-Zettel nach den jetzt vorgeschriebenen Sätzen aus, so passiren derselben von der daraus erwachsenden Einnahme die vollen 4 pro Cent Tantième. Die Dorf-Einnehmer erhalten also die Tantième vom 1sten October c. ab nicht mehr wie bisher nach dem Soll-Stat, sondern von der wirklichen Einnahme.

Die Schlacht-Steuer anlangend, so sind folgende Sätze bestimmt:

- |  |   |   |   |                     |
|--|---|---|---|---------------------|
| 1) für einen Ochsen oder Stier               | = | = | = | 2 Rthl. = sgr. = d. |
| 2) für eine Kuh oder Ferkel                  | = | = | = | 1 = 15 = =          |
| 3) für ein Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel, Bock | = | = | = | 5 = = =             |
| 4) für ein Schaaf- und Ziegen-Lamm           | = | = | = | 2 = 6 =             |
| 5) für ein Schwein                           | = | = | = | 7 = 6 =             |
| 6) für ein Spanferkel                        | = | = | = | 2 = 6 =             |

Die Erhebung dieser Steuer geschieht gleichfalls fürs erste in der bisherigen Art, nemlich von den Ämtern gegen gehörig auszufüllende Gratis-Zettel, und von den Dorfs-Einnehmern gegen auf das Object selbst lautende Steuer-Scheine.

Die bisherigen Steuer-Scheine lassen sich zu letzteren Behufe in folgender Art anwenden:

zu 1. für einen Ochsen oder Stier werden die Steuer-Scheine No. 19.

zu 2. für eine Kuh oder Ferkel = = = = 21.

zu 5. für ein Schwein = = = = 27.

ausgegeben.

In Benennung dieser 3 Sorten ändert sich gar nichts, und es sind daher keine Ausgleichungen nöthig.

zu 3. für ein Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel oder Bock müssen dagegen die Steuer Zettel No. 22 und 23. bis zum Abdruck neuer,

zu 4. für ein Schaaf- und Ziegen-Lamm bis dahin diejenige No. 24., und

zu 6. für ein Spanferkel bezugleich diejenige No. 28.

verwandt werden.

Sie werden daher folgend declarirt:

Diejenigen No. 22. und 23 auf 12 sgl. 6 d', und 6 sgl. 3 d'. lautend, gelten künftig 5 sgl.

Diejenigen No. 24. und 28. auf 7 sgl. 6 d'. und 5 sgl. lautend, gelten künftig 2 sgl. 6 dr'. Wegen Ausgleichung dieser anderweit declarirten Steuer-scheine wird eben so procedirt, wie bei den Bier-Quittungen vorgeschrieben worden, und es müssen daher die Bezirks-Ämter selbige sehr deutlich mit der Feder abändern.

Dagegen sind die Schlachtscheine No. 18. 20. 25. und 26., die künftig gar nicht gebraucht werden, gänzlich einzuziehen, und ist dabei in eben der Art zu verfahren, wie bei den Mehl-Quittungen vorgeschrieben worden ist, und die Uebertragung der Zettel-Bestände auf das neue Conto geschieht, wie folget:

No. 0. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. fallen aus.		
No. 7. auf 1 Schfl. Weizen-Brau = Malz gilt		10 sgl. 4 d'.
No. 8. auf 4 Schfl. dergleichen Malz gilt	1 Rthlr. 11 =	4 =
No. 9. auf $\frac{1}{4}$ Scheffel, Gersten-Brau = Malz gilt	= =	1 = 8 $\frac{1}{2}$ =
No. 10. auf 1 Schfl. dergleichen gilt	= =	6 = 10 =
No. 11. auf 4 Schfl. dergleichen gilt	= =	27 = 4 =
No. 12. auf 1 Schfl. Weizen zu Brandtwainschroot gilt	= =	7 = 9 =
No. 13. auf 4 Schfl. dergleichen, gilt	1 =	1 = = =
No. 14. auf 1 Schfl. Roggen zu Brandtwainschroot gilt	= =	6 = = =
No. 15. auf 4 Schfl. dergleichen gilt	= =	24 = = =
No. 16. auf 1 Scheffel, Gerste zu dergl. gilt	= =	5 = 2 =
No. 17. auf 4 Schfl. dito zu dergleichen gilt	= =	20 = 8 =
No. 18. fällt aus.		
No. 19. auf 1 Dohsen oder Stier gilt	2 =	= = = =
No. 20. fällt aus.		
No. 21. auf 1 Kuh oder Ferse gilt	1 =	15 = = =
No. 22. auf 1 Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Vod gilt	= =	5 = = =
No. 23. wie No. 22.	= =	5 = = =
No. 24. auf 1 Schaaf- oder Ziegen-Lamm	= =	2 = 6 =
No. 25. und 26. fallen aus.		
No. 27. auf 1 Schwein gilt	= =	7 = 6 =
No. 28. auf ein Spanferkel gilt	= =	2 = 6 =



Den Tarif für die Mühlen-Fabricate, Fleisch und Getränke, welche vom platten Lande in die Städte eingebracht werden, haben die Accise Aemter, wie oben gesagt, in kurzem noch zu erwarten, bis dahin von diesen Gegenständen folgende Accise- und Ergänzungssätze zu erheben sind.

**I. Vom Mählwerk.**

a. von 113 Pfd. Weizenweiß- u. mittel-Mehl ohne Kleyen als 1 Schfl. =	=	20	sgl.	7	d'
= 128 Pfd. Weizenweiß- u. mittel-Mehl nebst Kleyen als 1 Schfl. =	=	20	=	7	=
b. = 108 Pfd. Roggen-Mehl ohne Kleyen als 1 Schfl.)	=	=	=	4	= 4 =
= 121 Pfd. = = nebst Kleyen als 1 Schfl.)	=	=	=	4	= 4 =
c. = 92 Pfd. Gersten-Mehl ohne Kleyen als 1 Schfl.)	=	=	=	4	= 4 =
= 104 Pfd. = = nebst Kleyen als 1 Schfl.)	=	=	=	4	= 4 =
d. Brod vom Lande pro Stück. =	=	=	=	=	= 3 =
e. Weizen-Graupe, Gries und Grütze pro Schfl. =	=	1	Nthl.	=	11 =
f. Gersten-Graupe, Hafers- und Buchweizen-Grütze pro Schfl. =	=	=	=	8	= 8 =

**II. Fleisch, vom Lande pro Pfd.**

= = = = = 2 =

**III. Bier, pro Aecht mit Inbegriff der bisherigen Ergänzungs-**

Accise in Summa = = 21 = 2 =

**IV. Brandtwein.**

a. einfacher zu 3 Grad Stärke mit Inbegriff der bisherigen	Ergänzungs-Accise pro Quart =	=	=	10	d'
b. starker zu 4 Grad desgleichen pro Quart =	=	=	=	11	=
u. s. w. von jedem Grade Stärke noch 1 d'. mehr.					

Die Mühlen- Controlle erhält nach diesem veränderten Steuer- Systeme fer-  
hin eine andere Gestalt.

Rücksichtlich des ländlichen Gemahls erscheint künftig auf den Mühlen nur Brau Malz, als ein zu versteuerndes Object, und Brandtweinschroot, als ein solches so lange, bis der Pfafen- Zins regulirt worden. Damit künftig nicht Getreide im gemälzten Zustande, als zur Brandtwein- Fabrication bestimmt, ausgegeben werden kann, welches eigentlich zur Bier- Fabrication destinirt ist, ist in dem Eingang erwähnten Steuer- Edict vom 7. hujus bestimmt worden, daß Weizen und Gerste zur Brennerei bestimmt nur im Gemenge mit Roggen zur Mühle gebracht werden darf. So lange aber, als die Schroot- Steuer loco des Pfafenzinses noch statt findet, muß die Ausführung dieser Maßregel noch suspendirt bleiben und es müssen sich bis dahin die revidirenden Beamten möglichst zu überzeugen suchen, daß die hohe auf das Getreide ruhende Brau- Steuer nicht dadurch zum Theil defraudirt werde, daß das Getreide zur Brandtwein- Fabrication bestimmt ausgegeben wird.

Bei dem nur unbedeutenden Unterschiede in der Besteuerung scheint hierbei eine nahe Besorgniß für das Situer- Interesse auch nicht obzuwalten. Um also künftig den Zustand der Mühlen des platten Landes bei der Revision einigermaßen übersehen zu können, muß ein jeder Müller angewiesen werden:

- a. für das ländliche Bier- Malz- und den Brandweinschroot, so lange letzterer noch steuerpflichtig ist,
- b. für das ländliche steuerfreie Gemahl,
- c. für das städtische steuerpflichtige Gemahl, einen eigenen Raum zur Aufstellung zu bestimmen.

In der Regel muß das zu Mehl bestimmte städtische Gemahl, welches auf ländlichen Mühlen gefördert wird, im Zustande als Getreide, bei dem Orts- Accise- Amte versteuert werden. Sollte jedoch eine oder die andere Stadt auf weiter, als eine Meile belegenen Mühlen müssen mahlen lassen, so soll auf den diesfalls eingehenden Amts- Bericht festgesetzt werden, ob das Getreide zu Mehl unversteuert zur Mühle gehen und das Mehl beim Eingange in die Stadt versteuert werden soll.

Städtisches Getreide zum Brauen, Brennen und zu Futterschroot, wenn solches auf Landmühlen geschrooten werden soll, muß dagegen unter allen Umständen bei dem Accise- Amte im Wohnorte des Eigenthümers versteuert werden, und darf daher nicht unversteuert von der ländlichen Mühle angenommen werden.

In den städtischen Mühlen wird die Controlle eben so in der Art wiederum eingeführt, als solche jeden Orts vor Einführung der Land- Consumtions- Steuer bestand.

Die Consumtions- Steuer sätze werden aber in den Städten überall, wie bisher, nach dem Reglement vom 28. October a. pr. erhoben, indem in der städtischen Accise- Verfassung selbst hierdurch nichts abgeändert worden, und in Betreff der Brandwein- Besteuerung bleibt es in den Städten ebenfalls bei dem bisherigen Verfahren.

Gemahl für Ausländer zu Mehl bestimmt, kann in ländlichen und städtischen Mühlen aufgenommen werden. In den städtischen Mühlen wird solches wie das Land- Gemahl kontrollirt, in den ländlichen Mühlen aber wird solches bei dem Land- Gemahl aufgestellt.

In Ansehung des Getreides zu Bier- und Brandt weinschroot für Ausländer, bleibt es vor der Hand bei der bisherigen Bestimmung.

Hiernach nun haben sämtliche Bezirks- Consumtions- Steuer- Aemter sich genau zu achten, nach Empfang dieser Verordnung sofort Rücksicht der Dorf Einwohner das Nöthige zu veranlassen und überhaupt alles anzuwenden, daß hierunter



ter nichts verabsäumt wird; die Herren Land- und Steuerräthe aber werden gemeinschaftlich dahin sehen, daß die diesfalls gegebenen Vorschriften zum Vollzug gebracht, und die cassirten Steuer-Zettel an die Abgaben-Deputationen eingesandt werden.

P. XXXII. 269. Septbr. c. Breslau, den 26sten Septbr. 1811.

### Königliche Preuß. Breslausche Regierung.

Nro. 185. Betreffend die Lantieme für den Debit der gestempelten Innungs-Materialien. Breslau den 26sten Septemb. 1811.

Da die Lantieme für den Stempel-Materialien Debit allgemein auf 2 Procent festgesetzt worden ist, und diese Bestimmung also auch in Absicht des Debits der gestempelten Innungs-Materialien gilt, so wird solches den respectiven Rendanten hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. Mit dieser herunter gesetzten Lantieme werden solche sich begnügen, um so mehr, da die mit der Verwaltung eines bedeutenden Stempel-Materialien-Depots beauftragten Accise-Ämter keinen größern Vortheil beziehen.

A. d. VI. Septemb. c. 203. Breslau, den 26 September 1811.

### Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 186. Wegen des Ein- und Ausgewichts der Gerste zu Mehl.  
Breslau, den 27sten September 1811.

Sämmtliche städtische Accise-Ämter des Breslauschen Regierungs-Departements werden, in Folge Rescripts der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 18ten vorigen Monats, hierdurch angewiesen, das Eingewicht der Gerste zu Mehl zu 108 Pf. exclusive der Mahl-Mehle pro Breslauer Scheffel und das Ausgewicht des Mehls inclusive Kleyen zu 104 Pf. in casu, nach der ältern Mühlen-Waage Tabelle so lange anzunehmen, bis hierüber anderweite nähere Bestimmungen erfolgen werden.

A. d. IV. Septemb. c. 976. Breslau, den 27sten September 1811.

### Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 187. Betreffend die Beiträge zu den städtischen Communal-Lasten von dem Militair. Breslau, den 28sten September 1811.

Es sind mehrere Anfragen darüber gemacht worden, ob und in wie weit pensionirte Officiere, beurlaubte und zum effectiven Armeestand gehdriige Soldaten, mit Laufpässen

paffen versehene Soldaten, oder sogenannte Krümper, Train-Soldaten, Regiments-Hautboisten, die mit Musik machen Nahrung treiben, und Unter-Officiere und Gemeine der aufgelöseten Regimenter, die im Militair noch nicht wieder angestellt sind, verpflichtet sind, zu den Communal-Lasten beizutragen?

Nach der Declaration des Königl. allgemeinen Polizei-Departements im hohen Ministerium des Innern beschränkt sich die Verfügung vom 6ten August v. J., wonach inactive auf halben Sold stehende Officiere eben so wenig, als das active Militair, Beiträge zu den Communal-Lasten leisten dürfen, nur auf den Sold, den sie beziehen.

Pensionirte Officiere haben keinen Anspruch auf Befreiung von den Communal-Leistungen, auch nicht von ihren Pensionen, sondern sind solchen gleich andern Schuß Verwandten unterworfen.

Beurlaubte zum effectiven Armeestande gehörige Soldaten, die Bürger oder Schußverwandten sind, sind, wenn sie Vermögen besitzen oder ein Gewerbe treiben, nach Maaßgabe des einen oder des andern, zu den Communal-Lasten beizutragen verpflichtet.

Die mit Laufpaffen versehene Soldaten oder sogenannte Krümper, so wie die Train-Soldaten, können ebenfalls, so lange sie nicht zum Dienst einberufen sind, zu den Communal-Lasten in Anspruch genommen werden.

Regiments-Hautboisten, welche auf einen Gewerbeschein Nahrung mit Musikmachen treiben, werden durch den Gewerbeschein den übrigen Schußverwandten einer Stadt gleich gestellt, und müssen gleich diesen die Gemein-Abgaben leisten.

Endlich Unterofficiere und Gemeine der aufgelöseten Regimenter, die noch nicht wieder im Militair angestellt sind, sind, wenn sie Gewerbe treiben und Vermögen besitzen, nach Maaßgabe ihres Gewerbe-Betriebes und Vermögens Zustandes zu den Communal-Lasten beizutragen verpflichtet; haben sie aber bloß als Schuß-Verwandte in einer Stadt ihren Wohnort, so sind sie von dem Beitrage zu den Communal-Lasten frei.

Dieses gereicht den Magisträten und Stadt-Verordneten-Versammlungen zum Nachverhalt.

P. VII. M. VIII. Septemb. 249. Breslau, den 28ten September 1811.

**Polizei und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.**



Nro. 188. Betreffend die Bewilligung einer Restitution auf die auszuführenden inländischen rohen Tabaks-Blätter. Breslau, den 28ten September 1811.

Zur Beförderung des inländischen Tabaks-Baues ist höheren Orts beschlossen worden, daß auf die im Lande erzeugten und zur Consumtion völlig versteuerten Tabaks-Blätter, wenn solche im rohen Zustande oder als Koll- und Kraus-Tabake ausgeführt werden, so lange als ein Ueberfluß an diesem Producte vorhanden seyn wird, eine Gefäll Restitution von 12 gute Groschen pr. Berliner Centner oder 15 Sgr. 7 d'. pro Breslauer Centner netto ertheilt werden soll.

Es sind jedoch hierüber folgende Modalitäten vorgeschrieben:

1) Der die Ausfuhr Beabsichtigende muß solches der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben in voraus, mit Anführung der Quantität des auszuführenden Tabaks und des Orts wohin? anzeigen, worauf ihm ein auf ein Jahr gültiger Ausfuhr-Paß unentgeltlich ertheilt werden wird, in so fern nicht etwa besondere Bedenken dagegen obwalten sollten.

2) Die Ausfuhr darf nicht anders als auf einen solchen Paß von völlig versteuerten Beständen und aus einer accisebaren Stadt, in welcher ein Stadt-Inspector vorhanden ist, statt finden.

3) Die auszuführenden Tabaks-Blätter, Koll- oder Kraus-Tabake müssen in Gegenwart und unter Aufsicht der Accise-Beamten, verwogen, verpackt und die Coltis plombirt werden; auch müssen die Blätter sich in trockenem Zustande befinden. Wenn sodann

4) Die Grenz-Zoll-Aemter den unverletzten Zustand der Plomben und die richtige Ausfuhr der Coltis auf dem ihnen mitzugebenden Begleit-Schein attestirt haben, und der Begleit-Schein zurückgekommen ist; dann wird die besagte Bonification von 12 Groschen pro Berliner Centner, oder 15 Sgr. 7 d'. pro Breslauer Centner Netto-Gewicht, erfolgen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch dem dabey interessirten Publico zur Nachricht, und den betreffenden Beamten zur genauesten Beachtung der vorgeschriebenen Modalitäten, zufolge Rescripts des Departements für die Staats-Einkünfte vom 9ten dieses Monats, bekannt gemacht, und haben Letztere in solchen Fällen, eine mit dem des richtigen Ausgangs wegen attestirten Begleit-Scheine belegte Liquidation zur Approbation einzureichen.

Ab. D. IV. Septemb. 90. Breslau, den 28ten September 1811.

Die Breslauer und Reißer Abgabe- und Polizei-Deputation der  
Breslauschen Regierung.

Nro. 189. Wegen Einreichung der Rechnungs-Extracte oder Rechnungen der Städte. Breslau den 30sten September 1811.

Nach dem §. 2 der Städte-Ordnung üben die vom Staate angeordnete Behörden die ihnen zustehende oberste Aufsicht über die Städte auch dadurch aus, daß sie die gedruckten Rechnungs-Extracte oder die öffentlich darzulegen den Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemein-Vermögens einsehen.

Mehrere Magisträte hiesigen Departements haben Behufs dieser Einsicht die Cämmerei-Rechnungs-Extracte oder Rechnungen von den Jahren  $18\frac{0}{10}$  und  $18\frac{1}{11}$  noch nicht eingereicht. Dieselben werden daher hiermit angewiesen, binnen 4 Wochen solche bei 2 Rthlr. Strafe an den ihnen vorgesezten Commissarium loci einzusenden, oder demselben die Ursachen, aus welchen solches nicht geschehen kann, anzuzeigen. Unterbleibet beides, so hat der Commissarius loci ohne Rücksicht die Säumigen in die angedrohte Strafe zu nehmen, diese an die hiesige Haupt-Institut-Casse einzusenden, den Betrag aber und die Restanten zur weitem Verfügung anhero anzuzeigen.

Die eingegangenen Rechnungs-Extracte und Rechnungen hat der Commissarius loci durchzusehen und, mit seinem Gutachten begleitet, binnen 14 Tagen einzureichen.

Für die Zukunft wird festgesetzt, daß die Magisträte die Rechnungs-Extracte und Rechnungen des abgelaufenen Staats-Jahres spätestens den 31sten August an den Commissarium loci bei 2 Rthlr. Strafe einsenden müssen.

P. VII. September c. 354. Breslau den 30sten September 1811.

### Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 190. Wegen einzusender Nachweisungen, wieviel jedes Bezirks-Consumtions-Steuer-Amt a conto des betreffenden Creises an Luxus-Steuer zu erheben hat. Breslau den 30sten September 1811.

Obgleich den Herrn Landräthen und respectiven Königlich Landrätlichen Officiis durch die Verordnung vom 16ten August c. Nr. 138 im 18ten Stück des Amts-Blatts aufgegeben worden ist:



an die Finanz-Deputation der Königlichen Regierung binnen 14 Tagen specielle Nachweisungen einzusenden, wieviel jedes der ihnen untergeordneten Bezirks-Aemter auf das von dem Greise auszubringende Ertrags-Steuer-Quantum, und zwar von wem und für welche Objecte, zu erheben und zu berechnen hat, um bei Revision der von derselben einzureichenden monatlichen Administrations-Extracte und Ab- und Zugangs-Designationen den nöthigen Gebrauch machen zu können;

so sind dennoch bis jetzt nur wenige von diesen Nachweisungen eingegangen, und es werden diejenigen Herrn Landräthe und Landrätliche Officia, welche damit noch im Rückstande sind, an deren Einsendung binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnung-Strafe von 1 Rthlr. hiermit ernstlich erinnert.

F. I. 788 August c. Breslau den 30sten September 1811.

### Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 191. Wegen des von den Unterbehörden in Ansehung der bei ihnen angebrachten mündlichen Gesuche und Beschwerden, zu beobachtenden Verfahrens. Breslau den 1sten October 1811.

Es ist verschiedentlich der Fall vorgekommen: daß Unterbehörden die bei ihnen mündlich angebrachten Gesuche und Beschwerden nicht angenommen, sondern die Bittsteller oder Beschwerdeführenden unmittelbar an die vorgesehete Landes-Behörde verwiesen haben, statt daß sie dieselben hätten gehdrig zu Protocoll vernehmen, die diesfälligen Verhandlungen mittelst Berichts einreichen, und den Supplicanten dadurch unnöthige Reisen und Kosten ersparen sollen.

Die unterzeichnete Königliche rc. Regierung findet sich daher veranlaßt, sämmtlichen von ihr ressortirenden Unterbehörden die Vorschrift des unterm 14ten Februar 1810 emanirten Publikandi Nr. IV. wegen der Immediat-Gesuche und Beschwerden, hierdurch ernstlich in Erinnerung zu bringen.

M. VIII. September c. 353. Breslau den 1sten October 1811.

Königliche Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

---

Nro. 192. Wegen Beitreibung der Privat-Land-Feuer-Societäts-Reste.  
Breslau, den 2ten October 1811.

Es ist bemerkt worden, daß bisher die verfügte executivische Beitreibung rückständiger Beiträge zur Privat-Land-Feuer-Societät öfters ohne Erfolg bleibt, und wird deshalb den respectiven Landrätthen zur Pflicht gemacht, wenn auf Ansuchen des Societäts-Directors Execution gegen saumslige Restanten verfügt wird, jedesmal bei eigener Verantwortlichkeit gegen dergleichen Restanten mit der vorchriftsmäßigen Strenge zu verfahren; damit dadurch die große Menge der Beitrags-Rückstände vermindert, und der Director in den Stand gesetzt wird, den Verunglückten die Vergütung vollständig auszuführen.

P. III. September 78. Breslau, den 2ten October 1811.

### Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

#### Verordnungen des Königlich Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

---

Nro. 15. Wegen schnellerer Bearbeitung der Criminal-Untersuchungen.  
Brieg, den 10ten September 1811.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit der unmittelbaren Bestätigung eines Criminal-Erkenntnisses die Verzögerung der Untersuchung höchstmissfällig wahrgenommen, und es dem Chef der Justiz zur dringendsten Pflicht gemacht, mit der äußersten Strenge gegen diejenigen Justiz-Officianten zu verfahren, die durch Verschleppung der Untersuchungen zur Vereitelung des Zwecks der Strafe beitragen.

Auf den Grund der Verfügung Eines hohen Justiz-Ministeriums vom 20sten August d. J. wird dies allen Inquisitoriaten und Untergerichten in Oberschlesien zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, mit dem Belfügen, daß noch mehr, als schon bisher geschehen, bei Revision der zur Bestätigung der Erkenntnisse, oder zur Prüfung angebrachter Beschwerden, eingehenden Acten, imgleichen, wenn die einzusendenden halbjährigen Criminal-Prozeß-Tabellen dazu Veranlassung geben, jede nur irgend erhebliche

che



che und nicht zu entschuldigende Verzögerung gerügt werden wird, und die schuldigen Justiz-Bedienten zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Untersuchungen, und besonders solche, welche mit der persönlichen Haft des Angeeschuldigten verbunden sind, müssen ununterbrochen fortgesetzt werden, und bei einer Collision mit andern Geschäften, müssen die Letztern in der Regel den Criminal-Sachen nachstehen. Der Vorwand, daß der Arbeiten zu viel gewesen, um sie sämmtlich mit der erforderlichen Schnelligkeit zu betreiben, kann bei Verzögerungen in Criminal-Sachen nicht geachtet werden, da dem gemeinen Wesen zu viel daran liegt, daß die Strafe dem Verbrechen bald folge, und da es die Pflicht jedes Justiz-Bedienten ist, auf Hülfsleistung in seinem Amte anzutragen, wenn sich die Geschäfte desselben ungewöhnlich vermehren.

Uebrigens werden die angedrohten unangenehmen Folgen schuldbarer Verschleppungen nicht bloß die mit der Untersuchung selbst beschäftigten Behörden, sondern auch alle andere Justiz-Officianten treffen, die z. B. in Befolgung der Requisitionen der Inquirenten, in pünktlicher Einreichung der Defensionen u. s. w. zur Verzögerung einer Criminal-Untersuchung Anlaß geben. Brief den 10ten September 1811.

## Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

### Falkenhausen.

---

Nro. 16. Sämtliche Gerichts-Ämter Rattiborschen Kreises sollen anzeigen, ob das Hypothekennwesen bei selbigen vorschriftsmäßig eingerichtet ist.

Brief, den 13ten September 1811.

Den sämtlichen Gerichts-Ämtern des Rattiborer Kreises wird hiermit aufgegeben, binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht pflichtmäßig anzuzeigen:

- 1) ob das Hypothekennwesen bei selbigen bereits vorschriftsmäßig eingerichtet ist?
- 2) wie weit diese Regulirung gediehen ist? und
- 3) woran sich diese endliche Einrichtung accochiret?

Brief, den 13ten September 1811.

## Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

---

## Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Carl Friedrich Hindemith aus Lomütz bei Hirschberg, zum Schullehrer in  
Dobergast Strehlenschen Creises.

Der Schullehrer Benjamin Geppert in Schelau Falkenbergischen Creises, zum  
Schullehrer und Organisten in Giersdorf Briegischen Creises.

---

## Bermischte Nachrichten.

---

### Bekanntmachung

wegen des dem Geheimen Medicinal-Rath und Professor Berends übertra-  
genen Rectorats der hiesigen neu organisirten Universität.

Da Seine Königlich Majestät allergnädigst geruhet haben, den Geheimen Me-  
dicinal-Rath und Professor Berends, für das erste Jahr zum Rector der hieselbst neu  
organisirten Universität zu ernennen; so sind demselben nunmehr von Seiten der unter-  
zeichneten Commission, unter dem Vorbehalt der feierlichen Installation, die Functio-  
nen des Rectorats übertragen worden; welches hierdurch den Behörden, dem Publi-  
cum, und insonderheit den Mitgliedern der Universität selbst, bekannt gemacht wird.

Breslau, den 3ten October 1811.

### Academische Organisirungs-Commission.

---

Dem Candidaten der Gottes-Gelahrtheit Gottlieb Michler in Brieg, ist auf den  
Grund der von der geistlichen Prüfungs-Commission mit ihm abgehaltenen Prüfung die  
Erlaubniß zum Predigen im Departement der unterzeichneten Deputation ertheilt  
worden.

G. S. III. September 54. Breslau, den 16ten September 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Re-  
gierung.

---